

Warum Compliance in Japan immer wichtiger wird

Eine aktuelle Reform des Strafprozessrechts mindert die Hürden für Mitarbeiter, strafbares Verhalten in einem Unternehmen anzuzeigen, auch wenn sie selbst daran beteiligt waren. Dadurch dürften künftig viel mehr Missstände ans Licht kommen.

Von Mikio Tanaka

Am 1. Juni 2018 ist eine grundlegende Reform des japanischen Strafprozessrechts in Kraft getreten. Wer bisher in Japan zugab, im Auftrag seines Unternehmens an strafbaren Handlungen beteiligt gewesen zu sein, war zwar durch das Whistleblower-Gesetz arbeitsrechtlich etwa gegen eine Kündigung geschützt, aber musste trotz eines solchen Geständnisses mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Dank der aktuellen Reform sind nun strafmindernde Absprachen in solchen Fällen möglich. Dies macht es für Betroffene leichter, auszusagen, auch wenn sie sich dadurch selbst belasten. Für die Unternehmen bedeutet das, dass sie noch schneller als bisher reagieren müssen, wenn sie von strafbarem Verhalten innerhalb des Unternehmens Kenntnis erlangen.

1. Absprache

Was in den USA und Deutschland seit 2009 als Verfahren fest etabliert ist, wird nun auch in Japan eingeführt: die Absprache von Verdächtigen oder Angeklagten (nachstehend wird nur Verdächtiger verwendet) mit der Staatsanwaltschaft. Willigt ein Verdächtiger ein, ein Geständnis abzulegen oder Beweise vorzulegen, dann kann die Staatsanwaltschaft innerhalb ihres Ermessensspielraums im Gegenzug eine Strafminderung gewähren, von einer öffentlichen Klage absehen oder sogar das Verfahren gegen die Person einstellen. Dabei müssen die Geständnisse in erster Linie die Straftaten von anderen Personen betreffen. Seit der Reform ist nun bei Tatbeständen unter anderem aus den folgenden Bereichen eine Absprache möglich: Steuerrecht, Wettbewerbsrecht (zum Beispiel Kartell), Finanzprodukthandelsrecht, Devisenrecht, Patentrecht, Urheberrecht, Banken-, Versicherungs- und Insolvenzrecht, Gesellschaftsrecht (zum Beispiel „Bilanzkosmetik“) sowie das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.

2. Verhandlung

Bei den Verhandlungen muss der Rechtsanwalt des Verdächtigen anwesend sein, um dessen Rechte zu schützen, aber auch, um falsche Anschuldigungen anderer Personen durch diesen zu verhindern. Falschaussagen und gefälschte Beweise können mit Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren belegt werden. Verstößt die Staatsanwaltschaft gegen die getroffene Absprache, verlieren die während der Verhandlung erhaltenen Informationen ihre Beweiskraft. Käme es auf Basis dieser Informationen zu einer öffentlichen Klage, würde diese abgewiesen.

Die Verhandlungen zwischen dem Verdächtigen und der Staatsanwaltschaft finden in Japan außergerichtlich statt. Kommt es zur Anklage, muss die Staatsanwaltschaft das ausgehandelte – üblicherweise niedrigere – Strafmaß fordern. Das Gericht wird dies respektieren, ist aber anders als etwa in den USA nicht daran gebunden – was ein Risiko für den Verdächtigen bedeutet. Wenn jedoch im Gegenzug für eine Aussage verhandelt wird, erst gar keine Anklage zu erheben, dann ist diese Absprache nicht nur für die Staatsanwaltschaft verbindlich, sondern de facto auch für das Gericht. Denn das Gericht darf nicht über Straftaten entscheiden, bei denen keine Klage erhoben wurde.

Scheitert die Verhandlung außerhalb des Gerichtes, können die vom Verdächtigen während der Verhandlung vorgelegten Beweise bei Gericht nicht verwendet werden. Es gibt jedoch keine Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung von Beweisen, die Ermittler aufgrund von Hinweisen vom Verdächtigen im Zuge weiterer Ermittlungen finden. Solche „abgeleiteten Beweise“ können nicht nur im Fall eines Mittäters verwendet werden, sondern der Verdächtige könnte sich dadurch selbst belasten. Insofern ist es ziemlich schwer abzuschätzen, inwieweit ein Verdächtiger bei Verhandlungen Informationen offenlegen sollte. Es besteht immer das Risiko, dass die Verhandlung scheitert.

Vergleich zwischen wettbewerbsrechtlicher Kronzeugenregelung und strafprozessrechtlichem Absprachesystem

| | Kronzeugenregelung, seit 2006 (nur Wettbewerbsrecht) | Strafprozessrechtliche Absprache, neu seit 1. Juni 2018 (verschiedene Rechtsgebiete) |
|---------------------------------------|--|---|
| Anwendbare Sanktionen | Verwaltungsrechtliche Bußgelder, die das Kartellamt (JFTC) üblicherweise gegen Unternehmen verhängt | Strafrechtliche Sanktionen, die das Gericht üblicherweise gegen natürliche Personen (manchmal auch gegen Unternehmen) verhängt |
| Typische Konstellation | Mittäter liefert Informationen über andere Mittäter (zum Beispiel andere Kartellteilnehmer) | Verdächtiger (in niederer Funktion einer Organisation) liefert Informationen über Mittäter (Führungskraft oder Gesellschaft selbst) |
| Vorgehen | Mittäter meldet bei Kartellamt Verstoß gegen Wettbewerbsrecht | Absprache zwischen Verdächtigem und Staatsanwaltschaft gegen Geständnis und Beweisvorlage |
| Mögliche Wirkung | Befreiung von Bußgeldzahlung für ersten Antragsteller, 50 Prozent Befreiung für zweites Unternehmen, jeweils vor Untersuchungsbeginn, usw. | Verfahrenseinstellung, milder Strafantrag, Verzicht auf öffentliche Anklage, usw. |
| Rechtsanwalt nötig | Nein, aber üblich | Ja |
| Beteiligung des Gerichts am Verfahren | Nein | Nein |

Quelle: Eigene Darstellung

3. Vergleich mit der Kronzeugenregelung

Vom Konzept her mit der Absprache vergleichbar ist die Kronzeugenregelung. Diese findet jedoch nur im Wettbewerbsrecht Anwendung. Als die Kronzeugenregelung 2006 in Japan eingeführt wurde, war man skeptisch, ob sich ein solches Instrument, bei dem ein Insider die eigene Gruppe verrät, in der japanischen Unternehmenskultur, die stark auf die Gruppenzugehörigkeit setzt, etablieren würde. Doch die relativ hohe Zahl von gemeldeten Fällen – 124 im Jahr 2016 – spricht bisher dafür. Entsprechend ist es gut möglich, dass das neue strafprozessrechtliche Absprachesystem ebenfalls häufig genutzt wird. Im Wettbewerbsrecht stehen somit zwei Instrumente zur Verfügung, die allerdings – und hier ist Vorsicht bei der Anwendung geboten – zu Widersprüchen und Konflikten führen können.

4. Risiken für Unternehmen und Gegenmaßnahmen

Mit der Einführung des Instruments der Absprache in Japan ist davon auszugehen, dass künftig die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass rechtswidrige Handlungen in Unternehmen ans Licht kommen. Denn dadurch wird die Hürde für Betroffene niedriger, ein Geständnis abzulegen, auch wenn man sich damit selbst belastet. Im Gegenzug für ein Geständnis winkt nun eine niedrigere Strafe oder gar Straffreiheit. Umso wichtiger ist es für Unternehmen in Zukunft, noch stärker und stets auf Compliance zu achten und entsprechende Kontrollsysteme einzurichten. Zugleich kann es sich für Unternehmen lohnen, im Fall von aufgedecktem strafbarem Verhalten früh von sich aus auf das Abspracheverfahren zurückzugreifen. Wenn zum Beispiel die Geschäftsführung nichts tut und dem Unternehmen hohe Geldstrafen auferlegt werden, könnten zudem auch Direktoren des Unternehmens durch Aktionärsklagen persönlich haftbar gemacht werden. Wichtig ist auch zu beachten, dass das System der Aktionärsklage in Japan viel strenger ist als in Deutschland.

Insofern kann das Absprachesystem als Risikomanagement aktiv in die strategische Unternehmensplanung einbezogen werden. Dies kann zum Beispiel in der Bauindustrie ein wichtiges Instrument sein, wo man Anklagen auch deshalb vermeiden sollte, weil es zum Beispiel Kommunen gibt, die Unternehmen, die wegen Wettbewerbsabsprachen angeklagt worden sind, von Ausschreibungen für öffentliche Projekte ausnehmen. Auch die Bestechung von ausländischen Beamten fällt unter die Tatbestände, bei denen eine Absprache als Instrument im Verfahren eingesetzt werden kann. Auch hier könnte eine Anklage dazu führen, dass ein Unternehmen nicht mehr an Ausschreibungen teilnehmen darf. Bei Finanzierungsverträgen mit internationalen Finanzinstituten könnte ein solcher Vorfall auch dazu führen, dass Forderungen sofort fällig werden. Wenn ein strafbares Verhalten innerhalb des Unternehmens intern bekannt wird, muss umgehend darüber nachgedacht werden, wie sich die Auswirkungen in Grenzen halten lassen. Wichtig ist, eine konsequente Compliance sicherzustellen und ein System aufzubauen, das direkt der Unternehmensführung unterstellt ist. Japanische Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen sollten daher eng mit der Rechtsabteilung des Mutterkonzerns zusammenarbeiten. Beim Aufbau eines entsprechenden Prozederes ist auch zu bedenken, dass Interessenskonflikte auftreten können, wenn ein Direktor selbst an rechtswidrigen Handlungen beteiligt ist. ■



Mikio Tanaka
ist Partner und Rechtsanwalt mit japanischer Volljuristzulassung bei City-Yuwa Partners in Tokio.

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com
www.city-yuwa.com